

**Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs-
sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von
Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das
Corona-Virus SARS-CoV-2
– Corona-Satzung –
Vom 17. April 2020**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-38.pdf)

geändert durch:

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung vom 31. März 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-31.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung vom 5. Oktober 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-68.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung vom 18. Mai 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-34.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung vom 25. März 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-12.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung vom 21. Oktober 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-82.pdf>)

Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung vom 16. Juli 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-49.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Möglichkeit zur Abweichung von den Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen	4
§ 3 Möglichkeit zur Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen.....	5
§ 4 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume.....	6
§ 5 (aufgehoben).....	7
§ 6 (aufgehoben).....	8
§ 7 Inkrafttreten	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und sonstiger Programme im o. g. Sinne ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, Promotions- und Habilitationsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Hiervon ausgenommen sind Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vorgesehen sind, sowie schriftliche Hausarbeiten gemäß § 29 LPO I.

§ 2

Möglichkeit zur Abweichung von den Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, so kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten nach Maßgabe der folgenden Regelungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr- und/oder Prüfungsformate können aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und
2. die stattdessen geplanten Lehr- und/oder Prüfungsformate sind in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen);
3. die für die Koordination des Studienangebots in Studiengängen bzw. Teilstudiengängen zuständigen Personen (wie insbesondere Studiengangsbeauftragte) können der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan die Eignung der geplanten Lehr- und/oder

Prüfungsformen im Sinn von lfd. Nr. 2 – auch unter Berücksichtigung gesamtkonzeptioneller Aspekte – plausibel darlegen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d. h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, wenn

1. der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführender Lehre (bspw. Praktika) nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant eingehalten werden kann und
2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der Sonstigen Studien zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen).

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für Festlegungen, die gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu Prüfungsterminen getroffen werden, wenn Studierende aufgrund des Corona-Virus nachweislich nicht zur Prüfung anreisen können.

(4) ¹Anträge nach Abs. 1 bis 3 sind für den jeweiligen Studiengang möglichst gebündelt von der bzw. dem Studiengangsverantwortlichen an die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. den jeweils zuständigen Studiendekan zu stellen. ²Über eine Abweichung nach Abs. 1 oder Abs. 2 und Anträge nach Abs. 3 entscheidet die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. der jeweils zuständige Studiendekan. ³Die Änderungen sind den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in dokumentierter Form bekannt zu geben. ⁴Im Falle von Änderungen nach Abs. 1 können auf geeignete Weise zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt auch zwei Alternativen festgelegt werden; die Entscheidung für die eine oder die andere Alternative ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ⁵Im Falle des Abs. 3 wird von der oder dem Prüfenden ein Ersatztermin festgelegt, sofern dies im Rahmen der jeweiligen organisatorischen Gegebenheiten ermöglicht werden kann. ⁶Nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt können Abweichungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Information der Studierenden von der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. dem jeweils zuständigen Studiendekan zugelassen werden, soweit das kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungswesen sichergestellt wird.

§ 3

Möglichkeit zur Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen

(1) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Promotionsverfahren entsprechend. ²Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan erlässt dazu im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsorgan Ausführungsbestimmungen zu den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen, die bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise (z. B. auf den Webseiten des zuständigen Promotionsausschusses) bekannt zu geben sind. ³Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt zunächst digital, der Originalantrag ist nachzureichen.

(2) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Habilitationsverfahren entsprechend. ²Die Entscheidungen werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan getroffen und sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Sofern und soweit Dissertationen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Promotionsordnung vorgesehenen Frist veröffentlicht werden können, kann die bzw. der zuständige Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation im Einzelfall um höchstens zwölf Monate verlängern. ²Dies gilt auch für besondere Ausnahmefälle, in denen die Frist bereits durch die zuständige Vorsitzende bzw. den zuständigen Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert worden ist.

§ 4

Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume

(1) ¹Die in den Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen festgelegten Lehr- und Prüfungsformate können unter Beachtung der Regelungen in § 2 sowie des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformate ersetzt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für elektronische Fernprüfungen, die anstelle der gemäß Studien- und Fachprüfungsordnungen in Präsenz abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erbracht werden. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können unter folgenden Voraussetzungen als elektronische Fernprüfung (Fernklausur oder Videokonferenz) durchgeführt werden:

- Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ihrer Natur nach dafür geeignet, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.
- Als Alternative zur elektronischen Fernprüfung ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten; die alternativ angebotenen Prüfungen sind unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit abzuhalten.
- Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies von der oder dem Prüfenden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldefrist bekannt zu geben.
- Die oder der Studierende entscheidet auf freiwilliger Basis im Rahmen der Prüfungsanmeldung, ob sie bzw. er eine elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung ablegt. Aus der Festlegung auf eine der beiden Durchführungsalternativen dürfen keine Nachteile entstehen.
- Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen finden die insoweit einschlägigen Regelungen der Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570) -

BayRS 2210-1-1-15-WK - unmittelbare Anwendung. Die im Einzelnen bestehenden Festlegungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

⁴Die Durchführung elektronischer Fernprüfungen in anderen Prüfungsformen als denjenigen gemäß Satz 3 ist ausgeschlossen.

(2) ¹In den Fällen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 ist jeweils auch die Prüfungsdauer bzw. die Bearbeitungsfrist festzulegen. ²Soweit in den Fällen gemäß Satz 1 und 2 aufgrund des Wechsels von Lehr- und Prüfungsformaten von fächerübergreifenden Festlegungen zur Meldung zur Prüfung und zur Abmeldung von der Prüfung aus sachlichen Gründen abgewichen werden muss, legt die oder der Prüfende für die jeweilige Prüfung die abweichenden Fristen für die Meldung und Abmeldung fest; die Festlegungen sind den betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekannt zu geben und von der oder dem Prüfenden zu dokumentieren.

(3) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen während des Semesters geplant waren und deren Umwandlung in Blockveranstaltungen am Ende des Semesters nicht mit den jeweiligen Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zum Studienverlauf vereinbar ist, so ist die Umwandlung in Blockveranstaltungen unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3 dennoch möglich, wenn und soweit die Studierbarkeit nach wie vor gewährleistet ist. ²Die Umwandlung von Lehrveranstaltungen in Blockveranstaltungen setzt in diesem Fall eine Prognoseentscheidung der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. des jeweils zuständigen Studiendekans über die Durchführbarkeit der Präsenzveranstaltung zum geplanten Zeitpunkt nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Staatsregierung bekanntgegebenen Maßstäben voraus.

(4) ¹Soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungszeiträume festgelegt sind, so kann die jeweilige Fakultät von den angegebenen Prüfungszeiträumen im Benehmen mit dem Prüfungsamt abweichen. ²Die Bekanntgabe der konkreten Prüfungstermine hat bis spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung zu erfolgen; ansonsten ist der jeweilige Prüfungstermin zu verlegen.

(5) ¹Anwesenheitspflichten bei Lehrveranstaltungen, die gemäß den geltenden Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. dem Modulhandbuch bestehen und deren Einhaltung Bestehens- oder Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist, bestehen auch bei elektronischen/digitalen Lehrformaten grundsätzlich fort, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung als Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtungen der Studierenden durchgeführt wird. ²Die konkrete Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6
(aufgehoben)

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Wirkung vom 30. September 2022 außer Kraft. ²Die Satzung gilt vom Sommersemester 2020 bis einschließlich Sommersemester 2022. ³Durch Änderungssatzung können die Geltungsdauer dieser Satzung sowie die getroffenen Änderungen in Abhängigkeit von der Dauer der Einschränkungen durch das Corona-Virus verlängert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. April 2020 gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. April 2020.

Bamberg, 17. April 2020

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 17. April 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. April 2020.